

Änderung des Parteiengesetzes und  
des Parteien-Förderungsgesetzes

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird klargestellt, dass eine allfällige Indexanpassung der im Parteiengesetz 2012 (PartG) und im Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) angeführten Beträge für das Jahre 2018 nicht zur Anwendung gelangt.

§ 5 PartFörG lautet:

*„Ab dem Jahr 2015 vermindern oder erhöhen sich die in § 1 Abs. 2 genannten Beträge in jenem Maß, in dem sich der von der Bundesanstalt „Statistik Austria“ verlautebarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert, ...“.*

Da unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich der heranzuziehenden Zahlen-grundlage gegeben sein dürften, wird eine gesetzliche Klarstellung getroffen.

Betrachtet man die VPI der Jahr 2014 bis 2017 als relevante Grundlage für die Indexberechnung, so würde die Veränderung 4,3 % betragen. Demnach wäre für das Jahr 2018 keine Indexanpassung vorzunehmen. Nach anderer Rechtsauffassung könnte als Beginn für die Berechnung der Indexanpassung jedoch auch das Jahr 2013 heranzuziehen sein. Demnach müsste 2018 eine Indexanpassung vorgenommen werden.

Daher wird mit der Novelle zum PartFörG klargestellt, dass es im Jahr 2018 zu keiner Erhöhung der Parteienförderung kommt.

Da im PartG auch Regelungen zu Spenden, Wahlwerbungsausgaben etc. verankert sind, auf welche die Valorisierungsregel des § 14 anzuwenden sind, wird in der gegenständlichen Novelle ebenso klargestellt, dass für keinen der im PartG genannten Beträge für das Jahr 2018 eine Indexanpassung vorzunehmen ist.

Der Entwurf umfasst folgende Maßnahmen:

- Keine Indexanpassung für 2018 aller im PartG und im PartFörG angeführten Beträge

Ich stelle somit den

**A n t r a g,**

die Bundesregierung wolle den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage übermitteln.

6. März 2018  
Mag. BLÜMEL